

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Horgenzell vom 18.11.2003

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18.11.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Grundstücksfläche

- (1) bleibt unverändert
- (2) **§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.**

§ 46 erhält folgende Fassung:

§ 46 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Wasserzinses festgestellt wird. Beim Zählertarif werden die Wasserzähler regelmäßig einmal im Jahr abgelesen.
- (3) Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind jeweils auf Ende des Kalenderhalbjahres Vorauszahlungen zu leisten. **Die Vorauszahlungen entstehen zum 15.05.; 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres.** Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Vorauszahlungstermins.
- (4) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.
- (5) Die für den Veranschlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (6) Im Falle des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 erhält folgende Fassung:

**§ 48
Ordnungswidrigkeiten**

(1) bleibt unverändert

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und § 47 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft

Ausgefertigt!
Horgenzell, den 14.12.2005

Volker Restle
Bürgermeister